



**VOLKSABSTIMMUNG
VOM 26. SEPTEMBER 1976**

1

**Bundesbeschluss
betreffend einen Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen**

2

**Bundesbeschluss
über das Volksbegehren
zur Einführung einer Haftpflichtversicherung
für Motorfahrzeuge und Fahrräder durch den Bund**

Bundesbeschluss betreffend einen Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen

(Vom 19. März 1976)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsichtnahme in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. November 1973,

beschliesst:

I

In die Bundesverfassung werden folgende Bestimmungen aufgenommen:

Art. 36 Abs. 5 (neu)

⁵ Es ist eine möglichst gleichwertige Versorgung aller Landesgegenden mit Radio und Fernsehen anzustreben.

Art. 36 ^{quater}

¹ Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen ist Sache des Bundes.

² Der Bund kann für die Verbreitung von Programmen Konzessionen erteilen. Er betraut mit der Schaffung und Verbreitung der Programme eine oder mehrere Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts, die im Rahmen der Gesetzgebung autonom sind.

³ Radio und Fernsehen werden für die Allgemeinheit nach den Grundsätzen eines freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaates eingerichtet und betrieben. Die Interessen der Kantone sind zu berücksichtigen.

⁴ Die Programme haben insbesondere

- a. eine objektive und ausgewogene Information sicherzustellen;
- b. die Verschiedenheit der Meinungen angemessen zum Ausdruck zu bringen;
- c. das Verständnis für die Anliegen der Gemeinschaft zu fördern;
- d. die Eigenart der Sprachgebiete und Landesteile darzustellen;
- e. die kulturelle und soziale Vielfalt zu berücksichtigen;
- f. die Achtung vor der Persönlichkeit und vor der religiösen Überzeugung zu wahren.

Im Rahmen dieser Richtlinien ist die freiheitliche Gestaltung der Programme gewährleistet.

⁵ Auf Stellung und Aufgabe anderer Kommunikationsmittel, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen.

⁶ Das Gesetz schafft eine unabhängige Beschwerdeinstanz.

¹ Dieser Beschluss wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat
Bern, den 19. März 1976

Der Präsident: **Wenk**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat
Bern, den 19. März 1976

Der Präsident: **Etter**
Der Protokollführer: **Hufschmid**

Wer diesen Beschluss annehmen will, schreibe «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, den 9. Juni 1976

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundeskanzler: **Huber**

2

Bundesbeschluss über das Volksbegehren zur Einführung einer Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge und Fahrräder durch den Bund

(Vom 19. Dezember 1975)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Prüfung des am 11. April 1972 eingereichten Volksbegehrens zur Einführung einer Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge und Fahrräder durch den Bund,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. Dezember 1974,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Volksbegehren vom 11. April 1972 zur Einführung einer Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge und Fahrräder durch den Bund wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

³ Dieses Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer stellen auf dem Wege einer formulierten Volksinitiative das Begehren, folgende neue Bestimmung in die Bundesverfassung aufzunehmen:

Art. 37 bis Abs. 3

³ Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung eine eigene Versicherung zur Deckung der Haftpflicht für Motorfahrzeuge und Fahrräder einrichten.

Art. 2

Dem Volk und den Ständen wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

Also beschlossen vom Nationalrat
Bern, den 19. Dezember 1975

Der Präsident: **Etter**
Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat
Bern, den 19. Dezember 1975

Der Präsident: **Wenk**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Wer das Volksbegehren (Art. 1) annehmen will, schreibe «Ja», wer es verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, den 9. Juni 1976

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundeskanzler: **Huber**